

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne
<b>Herausgeber:</b>	Regierungsrath der Republik Bern
<b>Band:</b>	- (1843)
<b>Artikel:</b>	Finanzdepartement
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-415850">https://doi.org/10.5169/seals-415850</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV.

### Finanzdepartement.

#### Standesbuchhalterei.

Der wichtigste Vorgang im letzten Jahre im Comptabilitätsfache ist die endlich von dem Großen Rathen am 23. Wintermonat 1843 erfolgte definitive Passation der Standesrechnungen von den Jahren 1837 bis und mit 1842 und die infolge dessen (am 20. Februar 1844) von der nämlichen Behörde ausgesprochene Genehmigung der in diesen Rechnungen enthaltenen Staatsvermögensetats und der Grundsätze über deren Feststellung. Obwohl jedes Jahr über die Einnahmen und Ausgaben des Staates regelmäßig und vollständig ausgefertigte Standesrechnungen vorgelegt worden waren, so war es eben die Schwierigkeit der Lösung jener Aufgabe, was deren vervollständigung durch die Vermögensverzeichnisse verzögerte und zur Folge hatte, daß nun auf einmal sechs Rechnungen zusammen zur Passation gelangten. Denn bis die Grundsätze über die Vermögensrechnungen festgestellt und von den betreffenden Behörden anerkannt waren, konnten die betreffenden Capitalrechnungen auf dem mit dem 1. Jänner 1837 eröffneten Staatshauptbuch nicht ausgefüllt noch geschlossen, also auch nicht den Standesrechnungen einverlebt werden, obwohl unterdessen eine Reihe von Jahren verlief.

Über den Staatsvermögensetat mag es hier am Orte sein, etwas näher einzutreten und die bei dessen Aufstellung befolgten Grundsätze anzuführen. Es fragt sich vorerst, was

als Staatsvermögen anzusehen sei, und welcher Natur die verschiedenen Vermögensbestandtheile seien, sowie, da die einen abträglich und in ihrem Werthe bestimmt sind, andere dagegen nicht, in wie fern sie sich zur Aufnahme in einen Vermögensetat eignen oder nicht.

Zu den Capitalien, welche einen bestimmten jährlichen Ertrag abwerfen, gehören die Staatszinsrödel über die im Auslande angelegten Gelder und über die inländischen Capitalien; ferner die in Handlungen für den Staat befindlichen Fonds der Cantonalbank, der Salz- und Pulsverhandlung, das Vermögen der Bergwerksadministration und der Holzverkaufsanstalt. Ueberdies gehört hieher die Capitalschätzung der Zehnt- und Lehensrechte, berechnet nach den bestehenden Loskaufsgesetzen.

In Bezug auf alle diese Capitalbeträge ist jedoch zu bemerken, daß sie ihrer Natur und ihrem relativen Werthe nach immer schwankend bleiben, und zwar aus folgenden Gründen:

- a. weil die ausländischen Fonds der größten Sorgfalt der verwaltenden Behörde ungeachtet, und ohne das mindeste Zuthun von Seite der Verwaltung, einen Verlust erzeugen können, ebenso gut als einen unerwarteten Gewinn, da deren Werth veränderlich ist;
- b. der inländische Zinsrödel kann zwar keinen unerwarteten Gewinn, wohl aber, trotz der größtmöglichen Vorsicht, einen Verlust erzeugen, wie es bei jedem Privatvermögen der Fall ist;
- c. die Capitalien in der Cantonalbank werfen zwar einer ziemlich regelmäßigen Zins von etwas mehr als 4 Prozent ab, bei der größten Sorgfalt der Verwaltung sind aber dennoch unerwartete Verluste an Capitalien möglich;
- d. weil der Ertrag der Zehnten nach den angenommenen Bestimmungen über Zehntloskauf und Neubrüche sich jährlich bedeutend vermindert; das Zehntcapital stellt sich deshalb nach den bisherigen Erfahrungen als schwankend und als fortwährender Beringerung ausgesetzt dar; endlich

weil die Loskaufspreise sowohl für Zehnten als für Boden-  
zinsen und dergleichen Gefälle sich jedes Jahr verändern.

Daz nun die obigen einträglichen Capitalien in den Zins-  
röhren und die Handlungsfonds in einen Vermögensetat gehö-  
ren, kann keinem Zweifel unterliegen; ebenso gehören dahin die  
Gassorestanzen, obschon sie nicht zinstragend sind, auch die ver-  
fallenen Ausstände von den Zehnt- und Lehenrechten u. s. w.  
können als Vermögenstheile angesehen werden, obschon sie noch  
Verlusten ausgesetzt sind.

Ueberdies dürfen zu dem Vermögen des Staates gezählt  
werden, die sämmtlichen Staatsgebäude, Pachtgüter und übri-  
gen Liegenschaften, und endlich die Staatswaldungen. Ueber  
diese Gegenstände sind zwar in den Jahren 1834 und 1835  
Schätzungen gemacht, und von dem Großen Rathé durch be-  
sondere Beschlüsse vom 17. November und 7. December 1835  
genehmigt worden. Indessen darf man sich nicht verhehlen,  
daß die Aufnahme dieser Schätzungen in den Vermögensetat,  
statt der Realität nur eine Täuschung darbieten würde, indem  
dieser Theil des Staatsvermögens in gewisser Hinsicht viel  
schwankender ist, als die oben angeführten Theile desselben;  
denn vorerst sind die Schätzungen sehr unzuverlässig, was sich  
bei seither erfolgten Verkäufen, wenn auch auf eine in den  
meisten Fällen für den Staat günstige Weise erzeigt hat. Ferner  
verändert sich der Werth des Grundeigenthums fortwährend,  
so daß eine Schätzung, welche in einem Jahre durchaus richtig  
ist, nach einigen Jahren nicht mehr dem wahren Werthe des  
Grundstückes entspricht. Drittens endlich befinden sich unter  
den Gebäuden viele, welche dem Staate nicht nur keinen Er-  
trag abwerfen, sondern sogar wegen der erforderlichen Repara-  
tionen wesentliche Auslagen verursachen. Die Staatsgebäude,  
wie z. B. das Rathhaus, das Zeughaus mit seinen sämmtli-  
chen Vorräthen, das Zuchthaus und andere, die jeden Augen-  
blick verfügbar bleiben sollen und nie capitalisiert werden können,  
sowie die sämmtlichen Pfarrhäuser, bilden zwar allerdings einen

Vermögensbestandtheil; dieser bietet aber nicht nur gar keinen positiven Ertrag, sondern er kann unter keinen Umständen je veräußert und in ein einträgliches Capital umgewandelt werden. Der einzige Vortheil, welchen dieser Vermögenstheil darbietet, besteht darin, daß er den Staat der kostbaren Nothwendigkeit enthebt, eine Menge für den Dienst des Staates und der Kirche unentbehrlicher Gebäude aufzuführen. Der Nutzen, den er gewährt, ist daher offenbar kein eigentlich positiver, und man würde sich allerdings einer Täuschung hingeben, wenn man die daherige Schätzungssumme zu dem verfügbaren Staatsvermögen hinzurechnen wollte.

In Betreff der Waldungen, und zwar der freien Staatswaldungen, ist dann ferner zu bemerken, daß der Werth und Ertrag derselben auch wandelbar sein und sich auch verschieden gestalten muß. Wenn der Staat jährlich nur so viel Holz schlägt und verkauft, als der Bestand seiner Waldungen zuläßt, und als dadurch die Existenz derselben nicht gefährdet wird, so ist der jährliche Ertrag der Holzschläge bloß als Einkommen zu betrachten; das Capital dieses Einkommens in Ziffern zu berechnen und zum Vermögen des Staates zu schlagen, wäre aber ebenfalls eine Täuschung, indem die Werthsümme, die in den Staatswaldungen liegt, nie realisiert und verfügbar werden soll, da der Staat vernünftigerweise die Waldungen so wenig als die Pfarrhäuser veräußern darf, um den Werth auf andere Weise zu verwenden; und ebensowenig wäre es der Fall, jährlich mehr Holz zu verkaufen, als eine gute Bewirthschafung der Wälder es zugiebt. — Die noch nicht cantonirten Waldungen, über welche der Staat nur das Obereigenthum besitzt, bilden einen noch viel ungewissern Theil des Staatsvermögens als die übrigen, indem die Cantonnemente günstiger oder weniger günstig ausfallen können. Eine Bestimmung des Wertes dieses Vermögens ist auch nicht einmal annähernd möglich, weil die Rechte und Lasten an vielen Orten nicht ausgemittelt sind.

Wenn zwar die Verfassung will, daß das Staatsvermögen festgesetzt sei, damit dasselbe nicht vermindert werden könne, ohne zwei Drittel der Stimmen des gesammten Großen Rathes, so ist doch hier vorerst zu bemerken, daß Verminderungen des Vermögens, welche von dem Willen der Behörden unabhängig sind, durch den Artikel der Verfassung nicht verhindert werden können, z. B. Verluste an Waldungen durch Brand, Verluste in fremden Fonds, Sinken des Werthes der Güter u. s. w. Und wenn sodann der Etat des Staatsvermögens, dasselbe sei nun einträglich, uneinträglich oder sogar oneros, als etwas Schwankendes, dessen Werth nach Umständen zu- oder abnehmen kann, und möglicherweise zu hoch oder allzuniedrig geschätzt worden ist, nicht als feste Grundlage einer Finanzverhandlung dienen kann, so hindert dies nicht, daß als Anhang zu den Staatsrechnungen nach der eigentlichen Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ein Verzeichniß des Staatsvermögens beigelegt werde, damit dem Artikel 24 der Verfassung so viel als möglich Genüge geschehe, ohne daß auf dasselbe und auf dessen Schätzungen ein allzugroßes Gewicht zu legen ist.

In Betreff dann der durch Veräußerungen von Staats-eigenthum sich ergebenden Differenzen zwischen den Schätzungen und dem wirklichen Erlöse, so konnte kein anderer Grundsatz richtig sein und Geltung bekommen, als derjenige, daß der effective Erlös an die Stelle des Betrages der Schätzung in den Etat treten solle.

In Genehmigung der oben entwickelten Ansichten hat dann der Große Rath am 20. Februar 1844 beschlossen, die jeweilige Standesrechnung solle im Anhange eine Nachweisung und Verzeigung des Etats des Staatsvermögens enthalten, in welche dessen verschiedene oben angegebene Bestandtheile nach ihrem Betrage oder ihrer Schätzung auf Ende des Rechnungsjahres aufzunehmen sind, und ferner, der effective Erlös von veräußertem Staatsvermögen tritt an die Stelle des Betrages oder der Schätzung in den Etat; es sei denn, daß der Große Rath

die Verwendung dieses Erlöses nach §. 24 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtzahl seiner Mitglieder beschließe.

Dadurch und durch die Passation der vorerwähnten sechs Standesrechnungen haben nun die denselben beigegebenen, nach obigen Grundsätzen abgefaßten Vermögensverzeichnisse ihre Sanctio-  
n und Bestätigung erhalten.

Folgendes sind in den Hauptsummen deren Resultate:

A. Aktivvermögen.	Ende 1837.	Auf Ende 1842.
	Fr.	Rp.
1) Rechnungsrestanzen und Ausstände . . .	1,492,006 64	2,159,403 87
2) Naturalvorräthe . . .	107,424 39	15,931 19
3) Capitalfonds in Handlungen für den Staat:		
Cantonalbank . . .	1,231,826 —	2,771,628 32
Salzhandlung . . .	579,956 53	489,248 77
Pulverhandlung . . .	103,264 38	75,630 37
Bergwerke . . .	13,576 93	15,093 13
Holzspeditionsanstalt . . .	16,311 03	19,534 78
Staatsapotheke . . .		9,502 85
4) Zinstragende Capitalien:		
Neuhäre Gelder . . .	6,671,181 24	5,610,270 11
Innerer Zinsrodel . . .	458,692 89	758,275 72
5) Nicht zinstragende Staatscapitalien . . .	55,909 25	32,961 70
Summa des Aktivvermögens	10,730,149 28	11,957,480 81
B. Passivvermögen.		
Guthaben der Domainencasse bei der Standescaisse . . .	355,036 43	925,813 33
Reines Aktivvermögen . . .	10,375,112 85	11,031,667 28

C. Verzeichniß des Vermögens in Domänen-, Zehnt- und Lehensrechten. Ende 1837. Auf Ende 1842.

Fr. Rp. Fr. Rp.

1) In Gebäuden und Pacht-			
gütern . . . .	6,911,144 87	6,633,140 71	
2) In Waldungen . . . .	6,241,868 50	6,241,934 80	
3) In Zehnten . . . .	4,322,704 44	4,085,528 04	
4) Bodenzinse . . . .	2,612,662 90	2,377,071 42	
5) Ehrschäze . . . .	197,447 02	184,330 16	
6) Primizen . . . .	112,392 —	108,805 50	
7) Domainencaſſe . . . .	580,043 81	1,347,452 91	

Nach diesen von dem Großen Rath gelehnten Grundzügen über die Bestimmung des Staatsvermögens ist dann auch der Bestand desselben auf den Zeitpunkt der Uebernahme durch die jetzige Regierung berechnet worden.

Von den der Buchhalterei ferner noch aufgetragenen Untersuchungen werden hier nur zwei wegen ihrer nicht uninteressanten Resultate erwähnt. Die erste ist die gemachte Untersuchung und Aufstellung eines Etats des von den reformirten Pfarreien im Leberberg bei der Vereinigung mit dem alten Canton eingeführten Vermögens, und eines solchen über dasjenige der von dem Staate besoldeten Pfarreien des alten Cantons bei dessen Uebernahme.

Ersteres beträgt Fr. 196,465 25, und gibt mit Inbegriff des Beischusses der Stadt Biel von Fr. 1200 einen Ertrag von Fr. 4586 99, mithin an die jährliche Besoldungssumme der protestantischen Geistlichen im Leberberg von circa Fr. 39,000 ungefähr  $11\frac{3}{4}$  Prozent. Die Staatscaſſe hat somit beizuschließen beiläufig  $88\frac{1}{4}$  Prozent. Das Verhältniß der Pfarrgüter im alten Canton war dagegen bei der Uebernahme folgendes: ihr Ertrag war ungefähr Fr. 232,962 63. Die damalige Besoldungsdotation erforderte eine Summe von Fr. 275,000. Der Zuschuß der Pfundgüter dazu war also circa 85 Prozent

und derjenige der Staatscasse 15 Prozent ohne den Unterhalt der Pfundgebäude.

Die andere, in Hinsicht auf die Einführung eines neuen Münzsystems der Buchhalterei aufgetragene Untersuchung war diejenige der Resultate der früheren Münzoperationen und namentlich der infolge des Münzconcordats von 1826 dem Stande Bern aufgesunkenen Leistungen und Verluste. Die dahерigen Resultate waren bisher nirgends systematisch und übersichtlich zusammengestellt, was dann infolge jener Untersuchung geschah. Folgendes sind die Hauptergebnisse:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. An bernischen Scheidemünzen wurden eingezogen für eine Summe von . . . . .		1,915,409 35		
Davon wurden: eingeschmolzen	735,300	43		
wieder in Circulation gegeben .	198,389	42		
und mit dem Concordatsstempel umgeprägt . . . . .	981,719	50		
			1,915,409	35
b. Die Umprägung betraf folgende Sorten :				
Fünfbazenstücke	829,960		414,980	—
Zehnfreuzerstücke	497,056		124,264	—
Ganze Bazen	3,458,600		345,860	—
Halbe Bazen	1,932,310		96,615	50
		Obige	981,719	50
c. Die Verluste auf jenen Operationen betrugen:				
Auf der Einschmelzung und Verkauf des Metalls	192,995	88		
Die Kosten der Einwechselung und Sortirung	16,484	62		
" " " Umprägung und Stempel	22,620	20		
" " " Schmelzung und Aufsicht dabei	4,193	87		
		Summa	Fr. 236,264	57

Der Geschäftsgang der Buchhalterei und ihre Verbindung mit den Amtsschaffnern und mit den übrigen Rechnungsgebern ging auch im Jahre 1843 seinen ordentlichen Gang. Mit Ende des Jahres hatte die Mehrzahl der Amtsschaffner ihre Amtsdauer vollendet: es fanden aber nur fünf Ersezungen statt, wovon eine wegen Beförderung des Betreffenden zum Regierungsstatthalter, eine andere, weil der Abtretende sich nicht für die Fortdauer seiner Beamtung gemeldet hatte.

Obschon im Allgemeinen der Bezug der Staatsgefälle seinen regelmässigen Verlauf hatte, so hatten sich doch an einigen Orten die Rückstände gehäuft und vermehrt, was das Finanz-departement veranlaßte, betreffenden Ortes die geeigneten Befehle zu Activirung des Eingangs zu geben. Hingegen sind die gemachten Cassaverificationen im Allgemeinen befriedigend ausgefallen und haben wenige Bemerkungen veranlaßt. Auch die neue Comptabilität erfreut sich immer noch ziemlich des allgemeinen Beifalls.

### Lehenscommisariat.

Lehensverstücklungen wurden bewilligt 64.

Zehntloskäufe 26, zusammen ein Zehntloskaufscapital bildend von Fr. 66,194 10.

Bodenzinsloskäufe 114, zusammen ein Loskaufscapital bildend von Fr. 110,012 4.

Ehrschatzloskäufe 23 für ein Capital von Fr. 1353 7½.

Zehntumwandlungen in fire Leistungen 58.

Ein bedeutender Theil der Geschäfte des Lehenscommisariats bezog sich auf die Anerkennung von Neubrüchen und die Ertheilung von Zehntfreiheits-Erläuterungen für solche.

Nachdem der Große Rath unterm 23. November 1842 beschlossen, in den vom Finanzdepartement vorgelegten Gesetzesentwurf zu authentischer Auslegung des im §. 4 des Loskaufsgesetzes vom 22. März 1834 enthaltenen Ausdruckes „Neubruch“ nicht einzutreten, hatte das Finanzdepartement consequenter Weise diesen Beschluß als eine Genehmigung des bis dahin bei

Zehntfreiheits-Erklärungen beobachteten Verfahrens angesehen, infolge dessen die Bescheinigung genügte, daß das Land, um welches es sich handelte, vor dem 22. März 1834 niemals aufgebrochen gewesen, so daß auch Mattland, welches zum ersten Male mit Getreide angepflanzt wird, als Neubruch anzuerkennen und somit als zehntfrei zu erklären sei.

Um nun auf der einen Seite diesen von dem Großen Rathe genehmigten Grundsätzen nachzukommen, und andererseits sich nicht dem Vorwurfe einer ausdehnenden Auslegung der Verordnung vom 5. September 1835 über das Verfahren von Neubrüchen auszusetzen, hatte das Finanzdepartement die Festsetzung eines allgemeinen gleichförmigen Formulars für die Bescheinigung von Neubrüchen erkannt. Dasselbe wurde von dem Lehenscommissariate durch Kreisschreiben vom 8. April 1843 allen Amtsschaffnern des alten Cantons mit der Weisung mitgetheilt, genau darauf zu wachen:

- 1) daß die Neubruchbescheinigungen wörtlich nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden;
- 2) daß nur zeugnißfähige und mit den Verhältnissen bekannte ältere Männer solche Zeugnisse ausstellen, sowie
- 3) daß die Zehntfreiheits-Marchungen nicht über Bezirke ausgedehnt werden, die schon früher im Anbau gelegen sind.

Ueberdies wurden durch ein anderes Circular vom 12. August 1843 in Gemäßheit der Anträge des Lehenscommissariats die Formlichkeiten der abzufassenden Marchverbalien von als Neubruch anerkannten Grundstücken näher bestimmt, und unter anderm vorgeschrieben, daß solche Marchverbale von einem sachverständigen Notar oder einem anerkannten Geometer aufgenommen werden sollen. Mit Beobachtung dieser Vorschriften wurden im Jahre 1843 an 289 Personen Neubruchsanerkennungen für 500 Grundstücke ertheilt.

Zu den nicht unwichtigern Verhandlungen des Lehenscommissariates während des Jahres 1843 gehört die mit Ermächtigung des Finanzdepartements veranstaltete Auslieferung

einer bedeutenden Zahl von im Lehensarchive zurückgebliebenen ausschließlich die Cantone Waadt und Aargau betreffenden Urkunden an die Regierungen dieser Stände.

Im Fache der Renovationen und Marchungen wurden außer einigen unbedeutenden Marchberichtigungen von Domainen und Marchsteinherstellungen, die vollständige Ausfertigung eines neuen Dominialurbars von Frutigen nebst den zudienenden Plänen beendigt, neue Dominialurbarien von Köniz und über das obrigkeitliche Pulverfabricationserdreich in vollständigen Aufsatz gebracht, dessen Ausfertigung in Arbeit liegt, und zum Zwecke einer von der Regierung von Waadt in Anregung gebrachten Grenzmarcherneuerung zwischen beiden Cantonen vom Amtsbezirke Saanen bis zum Wallis gemeinschaftlich eine vorläufige Grenzmarchbesichtigung veranstaltet, deren genehmigtes Verbal die Grundlage jener Erneuerung bilden wird.

### Obrigkeitslicher Zinsrodel.

#### A. Inländischer Zinsrodel.

Das Einnnehmen beträgt . . . . .	Fr. 169,088 25
Das Ausgeben (worunter Fr. 117,059 36	
Anwendungen) . . . . .	" 167,678 51
Also Aktivrestanz . . . . .	Fr. 1,409 74

#### B. Ausländischer Zinsrodel.

Bestand desselben:

Auf 31. December 1842 . . . . .	Fr. 5,723,926 97
Auf 31. December 1843 . . . . .	" 5,715,185 54
Also eine Verminderung von . . . . .	Fr. 8,741 43

Hauptsächlich herrührend von Rückzahlung Parmesanischer Renten.

### Domainenverwaltung.

Das Einnnehmen der Domainencasse betrug	Fr. 200,177 18
Das Ausgeben (worunter Fr. 166,000 an	
die Standescasse) . . . . .	" 186,937 23
Also eine Aktivrestanz von . . . . .	Fr. 13,239 95

Verkaufssteigerungen über Staatsliegenschaften wurden mehrere angeordnet; es fand aber bloß eine einzige Hingabe an solchen statt, nämlich die des sogenannten St. Antonien-Kornhauses in Bern um die Summe von Fr. 19,190.

Wegen zu geringen Angeboten dagegen wurde von der Hingabe einiger Grundstücke im Amt Thun, Erlach, Interlaken, Schwarzenburg und Aarwangen ic. abstrahirt.

Aus freier Hand wurden veräußert, nachdem über die bedeutendern Gegenstände früher Verkaufssteigerungen statt fanden, die jedoch zu keinem Resultate führten, als:

1) Aarwangen: 1 Stück Straßenland an der St. Urbanstraße von 12,468□' um	Fr. 90 —
„ Die Gheidmatte zu Bleienbach von circa 3 Tucharten . . . . .	„ 3900 —
2) Burgdorf: von der Pfarrhofstatt zu Kirchberg ein Stück von 21,580□' zu Erweiterung des dortigen Todtenackers	„ 767 42½
3) Frauabrünnen: der sogenannte Zelglicher Acker von circa 1 $\frac{3}{4}$ Tuch. . . . .	„ 2979 50
4) Signau: von der dortigen Pfrundmatte 540□' zu Erweiterung des Todtenackers . . . . .	„ 25 —
5) Saanen: $\frac{2}{3}$ eines Stückes unabgetheilten Weidlis (Dependenz der Cottier'schen Besitzung im Canton Waadt) . . . . .	„ 100 —
6) Seftigen: ein Stück von 3444□' Straßenland der Gemeinde Mühlenthurnen zu Erbauung eines Schulhauses (unentgeldlich abgetreten).	

Fr. 7861 92½

Zu Staatszwecken wurden von obrigkeitlichen Liegenschaften verwendet:

- 1) Frauabrünnen: von der Schloßmatte zu Münchenbuchsee behufs der Erbauung der Wyß-Zollikenstraße Tucharten 1

und 18,233□'. Zu gleichem Zwecke von der dortigen Pfrundmatte 13,644□'. Von der zum Pfrundgute gehörenden Landstuhlmatte 12,624□'.

- 2) T r a c h s e l w a l d : das zum Pfrundgute Lüzelstühli gehörende Mühlmättlein behufs dortiger Straßencorrection circa 20,000□'.
- 3) B u r g d o r f : von der Schwändi- und Lichtenfelsalp wurden der Forstcommission zur Waldanziehung abgetreten Zich. 33.
- 4) K o n o l f i n g e n : vom Helfereigute Heimischwand ein abgelegenes Stück circa 20,000□' an die Forstcommission zu Anziehung von Wald.

Dagegen wurden vom Staate angekauft:

1) Frutigen: das Helfereigut zu Bunderbach	um . . . . .	Fr. 8747 87½
2) Bern: das Waschhaus im Principalatgebäude	. . . . .	" 2500 —
3) Obersimmenthal: das sogenannte Riedlicheimwesen von circa 2½ Zich. wegen Erbauung der Zweisimmen-Saanenstraße	. . . . .	" 2950 —
		Fr. 14,197 87½

Austausche fanden statt:

- 1) Narwangen: mit der Gemeinde Langenthal, welcher zu Ausgräbung der Marche 16,093□' Straßenland bei der St. Urbanstraße gegen 12,468□' abgetreten wurden (letztere sind hiervon als verkauft aufgetragen).
- " Gleicher Gemeinde zu Erweiterung des Kirchweges 242 Schuh des dortigen Pfarrgartens gegen ebensoviel an diesen Garten stoßenden Gemeindlandes.
- 2) Laupen: mit Herrn Balmer, welchem abgetreten wurde der zum Schloßgut gehörende Moosgarten von Zich. 3 und 27,617 Schuh gegen seinen an den Pfrundmoosgarten daselbst anstoßenden Moosgarten von Zich. 1 und 35,192 Schuh und

und dessen im Schloßgut inclavirten Niedliäcker von 33,480 □' nebst einer Nachtaufschumme von Fr. 756 70.

Neue Verpachtungen sowohl durch Steigerung als aus freier Hand wurden geschlossen 53, wovon 40 für Liegenschaften und 13 für Fischereien, welche gegen die bisherigen Zinse einen Mehrertrag ausweisen von Fr. 2169.

Naturalienverkäufe hatten folgende statt:

Wein: Säume 310, Maß 46; Dinkel: Mütt 35, Mäß 5, Imm 2; Haber: Mütt 92, Mäß 2; Roggen: Mäß 11, Imm 3; Waizen: Mäß 1; Mischelkorn: Mütt 15, Mäß 9, Imm 1; Gerste: Mäß 2, und Anken: H 1107, für welche erlöst wurde Fr. 7768 45.

An Pensionen wurden ausbezahlt, als:

a. Civilpensionen:

1) im alten Canton 3 mit Fr. 1800 —	Fr. 2834 —
2) im Jura 3 „ 1034 —	

b. Militärpensionen:

1) im alten Canton 81 mit „ 5289 82	„ 12,699 61
2) im Jura 60 „ 7409 79	
in 1842 betrugten dieselben . . . „ 16,040 20	
Verminderung in 1843 . . . Fr. 506 59	

### Zoll und Ohmgeld.

1) Die Zölle, die Tabak-, Lizenz- und dergleichen Gebühren betreffend.

Unterm 16. Juli ist durch die Tagsatzung die endliche Ratification des bernischen Zollgesetzes vom 22. November 1842 ausgesprochen worden; durch dasselbe werden alle bisher durch den Staat, Corporationen und Privaten bezogenen Zölle, Kaufhaus- und dergleichen Gebühren mit Ausnahme der Brückengelder zu Bern, Hunziken, Thalgrat, Haberg und Brügg und des Laubegg-Weggeldes sowie auch alle bisherigen Zollbefreiungen auf 1. Jänner 1844 aufgehoben und an deren Stelle Grenz-

zölle für Ein-, Aus- und Durchfuhr gesetzt. Der allgemeine und höchste Zoll für Einfuhr ist Bz. 4 per Centner, der Ausgangszoll beträgt in der Regel Bz. 1 per Centner und der Transitzoll 1 Rappen per Centner für jede zu befahrende Stunde Weges. \*)

Verschiedene Gegenstände sind zollfrei.

Bald nach jener Ratification dieses Gesetzes wurden die Maßregeln zu dessen Execution getroffen und die Zahl der in 8 Classen vertheilten Grenzollstätten auf 78 gesetzt mit jährlichen Besoldungen von Fr. 50 ohne, bis Fr. 1200 mit Wohnung (S. G. u. D. von 1843, Seite 112 und ff.). An 8 der bedeutendsten Zollstätten ist dem Beamten ein Gehülfe mit 1 Zimmer und Fr. 400 – 600 jährlichem Gehalte beigeordnet. Zu Ausübung ihres Amtes haben die Beamten nebst den betreffenden Gesetzen eine neue Art von Controllen und Quittungen, eine gleichförmige Instruction, Sinnstäbe und anderes mehr empfangen. Für die bedeutendern Zollstätten wurden 32 kleinere und größere Decimal- oder Bascule-Waagen und vier große Lastwagen bestellt. Die Kaufhäuser zu Bern und Burgdorf wurden verpachtet, die Verpachtung desjenigen zu Langenthal wegen Verlegung des Amtssitzes einstweilen verschoben.

Ende 1843 bestanden 79 Zollbüreau, unter diesen 33 zugleich auch für den Bezug des Ohmgeldes; außer diesen 79 Büreau existirten noch 20, welche nur Ohmgeld bezogen. Durch Beschlüsse des Regierungsrathes sind bis Ende 1843 36 innere

---

\*) Die Grenzämter beklagen sich über die ihnen durch das neue Gesetz auffallenden ungewohnten Belästigungen und erwarten eine humane Auslegung derselben, um das Drückende derselben weniger fühlbar zu machen. Besonders beflagt sich der Amtsbericht von Saanen, der seinen Hauptverkehr mit dem Kanton Waadt hat, über die starke Holzausfuhrgebühr, da alles Holz durch den Kanton Waadt geflößt werden muß, so daß der Zoll auf der Wässerstrasse höher komme, als auf der Landstrasse; er wünscht daher, wenn nicht Aufhebung möglich, so doch Ermäßigung dieser Gebühr.

Büreau von den 99 aufgehoben, dagegen aber 16 andere neue an den Cantonsgrenzen errichtet worden.

Am 21. Juni 1843 hat der Große Rath die Tagsatzungsgesandtschaft ermächtigt, den Conferenzen zu Abschließung eines Zollconcordates mit Aargau, Solothurn &c. beizuwöhnen und zu referiren.

Die Unterhandlungen zu Hebung der von den Privatzollgerechtigkeiten herrührenden Ansprüche wurden fortgesetzt, führten jedoch zu keinem entscheidenden Ergebnisse.

Unterm 20. Hornung 1843 hat der Große Rath, in Revision der bisherigen Vorschriften über die Verbrauchsteuer von Tabak, dieselbe vom 1. Jänner 1844 an für Tabak in Blättern bei der Einfuhr auf Bz. 20 per Centner, und für fabrizirten Tabak auf Bz. 40 per Centner gesetzt.

Am 31. Juli 1843 hat der Regierungsrath die auf 1. Jänner 1844 in Kraft getretene Fuhrlizenzverordnung des Großen Raths vom 23. November 1842 promulgirt. Dieselbe bestimmt die Breite der Frachtwagenfelgen, das Maximum der zu führen erlaubten Lasten und von den 10 % unter jenen Maxima 2 Rappen vom Centner für jede Schweizerstunde.

Der Minderertrag der Zölle, der Tabak- und Lizenzzöhren im Jahre 1843 um circa Fr. 1500 gegen denjenigen von 1842 röhrt größtentheils von den durch Einführung des neuen Zollgesetzes verursachten Kosten her.

Insoweit die Straffälle zur Kenntniß der Administration gekommen, sind 67 Zollvergehen bestraft worden.

2) Das Ohmgeld vom eingeführten Wein und geistigen Getränken und die Brennpatentgebühren.

Das Ohmgeld von eingeführten Getränken wird gleich an der Grenze dem auch mit dem Ohmgeldbezug beauftragten Zollbeamten bezahlt, sei es in Baar oder in Gutscheinen, welche mittelst Baarschaft bei einem der 28 Amtsschaffner oder im Central-Ohmgeldbüro gelöst worden sind.

Durch Decret vom 23. Juni 1843 wurde Art. 17 des

Öhmegeldgesetzes vom 9. März 1841 dahin modifizirt, daß Widerhandlungen gegen §. 2 desselben, betreffend die Verfertigung gebrannter geistiger Getränke zum Verkaufe, mit einer Buße von Fr. 100 bis Fr. 500 zu bestrafen sind.

Wasserbrennpatente 1r Classe wurden ertheilt 178, und  
" 2r Classe " " 185.

Der Öhmegeldertrag von 1843 hat den vorjährigen um circa Fr. 25,000 überstiegen.

Soviel zur Kenntniß der Verwaltung gekommen, sind 28 Öhmegeldvergehen bestraft worden.

### Cantonalbank.

#### Capital=Conto,

	Fr.	Rp.
betrug auf 31. December 1843 unverändert wie		
im vorigen Jahre . . . . .	<u>2,619,263</u>	92

#### Bankschäine,

wie im vorigen Jahre . . . . .	<u>289,696</u>	50
--------------------------------	----------------	----

#### Cassa=Verkehr.

Im Jahre 1843 . . . . .	8,162,175	18
" " 1842 . . . . .	<u>7,502,611</u>	35
	Vermehrung	659,563

83

#### Wechsel=Conto.

Im Jahre 1842 wurden 3895 Wechsel gekauft		
im Betrag von . . . . .	3,496,126	61
Im Jahre 1843 3567		
im Betrag von . . . . .	<u>2,936,743</u>	50
Verminderung . . . . .	328 Wechselvermin-	
	derung . . . . .	559,383
		11

Am 31. December 1843 waren im

Portefeuille 296 Wechsel im Fr. Rp.

Betrag von . . . . . 332,773 34

Darlehen gegen Obligationen mit Sicherheit,		Fr.	Rp.
betrugen am 31. December 1843 an Zahl 589 ,			
an Capital	647,440	50	
" " " 1842 an Zahl 476	557,805	23	
" " " an Capital			
Vermehrung an Zahl 113	89,635	27	
Capital			
Deposita gegen Obligo à 3 %.			
Am 31. December 1843 waren eingezahlt von			
344 Personen	812,032	57	
" " " waren eingezahlt von			
310 Personen	719,370	69	
Vermehrung 34 "			
Vermehrung	92,661	88	
Deposita in laufender Rechnung à 3 %.			
betrugen am 31. December			
1843 . . . Fr. 764,116 26			
Conto der Landesfremden " 86,257 —			
	850,373	36	
am 31. December 1842	707,934	08	
Vermehrung	142,439	18	
Die sämtlichen Deposita à 3 % betragen			
am 31. December 1843 Fr. 1,662,405 83			
Offene Credite mit Sicherheit,			
betrugen am 31. December 1843 . . . 5,538,600 —			
" " " 1842 . . . 4,955,045 —			
Vermehrung	583,555 —		
Rechnung mit auswärtigen Häusern			
ohne Sicherheit,			
betrugen auf 31. December 1842 . . . 87,009 72			
" " " 1843 . . . 52,554 45			
Verminderung	34,455	27	

	Fr.	Rp.
<b>Gewinn- und Verlust-Conto.</b>		
Bezogene Zinse und Spesen von Crediten à 4 % . . . . .	180,428	43
Bezogene Zinse und Spesen von Darlehn à 4 % . . . . .	34,893	98
Ertrag der Wechselconto . . . . .	<u>11,657</u>	—
	zusammen	226,979
	41	

Davon gehen ab:

Verlust auf der Rechnung von A. Cuenod de Bons et Comp.      Fr. 4174 95	102,186	41
bezahlte Zinse à 3 %      " 80,913 85		
Verwaltungskosten      " 17,097 61		
	124,793	—

Von wo von noch abzuziehen ist:

Der Ueberschuß der pro 31. December 1843 schuldigen Marchzinse über diejenigen, welche die Bank auf gleichen Tag zu fordern hat	11,193	—
bleibt reiner Ertrag	113,600	—

Demnach hat dasbare Capital

von . . . . .	Fr. 2,620,000	}
" 100,000	" 100,000	

4½ % jährlichen Zins abgetragen.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Im Laufe des Jahres 1843 wurden 107 neue Crediten bewilligt, und dagegen 44 alte aufgehoben, so daß die Vermehrung 63 beträgt mit einem Capital von Fr. 583,555.

Die Summe aller Crediten vom 31. December 1843 beläuft sich auf Fr. 5,538,600, welche sich auf 695 Personen vertheilen, wonach die durchschnittliche Creditsumme circa Fr. 7969 ist.

### Stempelamt.

Im Jahre 1843 sind an verschiedenen Stempelgebühren eingegangen . . .	Fr. 83,873 96
Hingegen für Ankauf von Papier und Spielskarten, Druckosten von Heimat- und pfarramtlichen Scheinen, Unterhalt der Pressen, Besoldungen, Bureau - Mietzins und übrigen Büreauosten ausgelegt werden . . .	" 10,020 09
Nettoertrag der Stempelabgabe . . .	Fr. 73,853 87
Also Fr. 1045 97 mehr als im Jahre 1842.	

Auf Ende des Jahres 1843 betrug die Zahl der patentirten Stempelverkäufer 169 und die der Spielskartenverkäufer 112.

### Bergbau.

1) Dachziefer. Das Dachziefer-Bergwerk zu Mühlenden, unter Leitung des Grubenmeisters Kraus, beschäftigte dieses Jahr durchschnittlich 30 Personen. Fabrizirt wurden 836,061 für den Betrag von Fr. 6530 60. 901,051 Stücke wurden verkauft für Fr. 12,288 45, so daß alle Magazine heinahe entleert waren. Nach Abzug aller Unkosten für Ausbeutungs- und Fabricationslöhne, Fuhr- und Schiffslöhne und Magazinverwaltungskosten nebst Fr. 267 10 für den Versuchsbau, machte diese obrigkeitliche Anstalt dennoch einen reinen Gewinn von Fr. 2678 oder Fr. 895 mehr als im Jahre 1842, welches günstige Resultat der erweiterten Ausbeutung zuzuschreiben ist.

Da dieses vortreffliche Dachmaterial durch sorgfältigere Fabrication eines wachsenden Credites sich erfreut, so wurde unweit der alten Grube eine frische geöffnet, welche doppeltigen soliden Dachziefer schon etwa 18,000 Stück lieferte, und in Zukunft dem vermehrten Bedürfnisse abhelfen wird.

Die meistens ausgebauten Privatgruben zu Mühlenen lieferten wenig Dachziefer in den Handel; die Fabrikation zu Frutigen blieb sich ungefähr gleich dem vorigen Jahre.

2) Steinkohlen. Der Bergwerkbetrieb auf St. Beatenberg hatte in diesem Jahre mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen und lieferte kein so günstiges Resultat, als die früheren Jahrzänge.

Aus der letzten im Baue begriffenen Grube von der früheren Gewerkschaft konnten nur die ersten drei Monate Kohlen gefördert werden; eine Verwerfungskluft drückte das Flöz ganz ab, und nötigte die allseits ausgehauene Grube zu verlassen. Wegen früheren, mangelhaften, raubbaumässigen Betrieben erlaubte der gefährliche Zustand dieser Grube nicht die Ausrichtung des verworfenen Steinkohlenflözes von derselben aus vorzunehmen. An der Ramserwand und unter dem Niederhorn begann man mit frischen Versuchsarbeiten; an letzterer Stelle erreichte man das Steinkohlenlager bald wieder, vielfache Verwerfungsklüfte und Sprünge erschwerten aber die Ausbeutung, verringerten auch die Qualität der Steinkohlen, so daß das verdrückte Flöz sich an manchen Stellen nicht bauwürdig zeigte, daher verhältnismässig so wenig Steinkohlen ausgebeutet werden konnten. Wegen diesen ungünstigen Lokalverhältnissen, verbunden mit dem lebhaftern Betriebe der Versuchsstellen überstiegen die Betriebskosten den Ertrag sehr bedeutend.

Steinkohlen sind ausgebeutet worden während 1843							
fl. 441,625 oder weniger	fl. 223,075	als in 1842.	Die	Gesamtausgaben für diesen Bergwerksbetrieb mit den Transportkosten der Kohlen bis Bern,	beliefen sich auf die Summe	von	.
							Fr. 7,514. 49
der Erlös der gewonnenen Kohlen betrug							„ 4,877. 93
die Betriebskosten waren also größer							Fr. 2,636. 56
Die an Privaten concessionirte Steinkohlenausbeutung im							

Simmenthal lieferte ein sehr günstiges Resultat, wohl über Centner 10,000 wurden gegraben, wobei die zwei wichtigsten Unternehmungen einen Reinertrag von Fr. 3619 machten.

Die an die Gemeinde Schwarzenmatt früher ertheilte Concession auf der Schattseite der Klausallmend wurde wegen Nichtbeachtung der Concessionsvorschriften wieder gezückt, in zwei Bezirke getrennt, und an Partikularen concessionsweise verliehen; die Ausbeutung kam aber dasselbe Jahr nicht zu Stande.

Im Kandergrunde wurden zwei frische Concessionsbezirke für Ausbeutung der Anthrazitlager der rechten Thalseite verliehen, obwohl die im vorigen Jahre ertheilte Concession auf linker Thalseite ihrer magern Steinkohle noch nicht Absatz gefunden hatte.

3) Eisenerz. Ueber die Eisenerzausbeutung im Jura kann kein Betriebsbericht gegeben werden, weil bis dato noch keine richtig abgefaßten Ausbeutungsetate eingeliefert worden sind. Von den 16 früher ertheilten Concessionen beuteten etwa die Hälfte Erze aus, nur Miécourt abstrahirte nach den mißlungenen Versuchen von allen fernern Schürfarbeiten und gab die dieser Gemeinde ertheilte Ausbeutungsconcession zurück. Frisch concessionirt wurde Jean Baptiste Charmillot zu Vicques für die Bohnerzausbeutung auf eigenem Grundstücke, und die L. von Noll'sche Gesellschaft zu Solothurn, für Errbauung eines Hochofens sammt Hammerwerken auf der Allmend Choindet bei Courrendelin.

4) Schwerpfath. Für Ausbeutung dieses als Surrogat zur Bleiweißfabrikation gesuchten Minerals in den verlassenen Gruben im Hauriberg und auf Stegenplatte hinter Trachtlaufenen wurden concessionirt: die Herren Schnell und Comp., Bleiweißfabrikanten in Burgdorf, und Jakob Rubin, Pensionshalter zu Interlaken, wovon aber nur erstere Concessionärs circa 250 Centner ausgebeutet haben; Rubin's Versuche in den theils zu Bruch gegangenen alten Stössen des früher

Bleibergwerkes blieben erfolglos, indem sich kein hinreichend reiner Schwerspath auffinden ließ.

5) Steinbrüche. Der Steinbruchbetrieb war auch dieses Jahr wieder sehr lebhaft; namentlich beschäftigte der Bau der Nydeckbrücke und neuen Kanderbrücke viele Arbeiter mit Zerschrotung der Granitsündlinge im Oberlande, wovon die größten und merkwürdigsten Blöcke nun verwendet sind.

Die Schürfarbeiten auf Bergkristall am Wetterhorn und am Fuße des Eigers in Grindelwald waren erfolglos und übel berechnet, an letzterer Lokalität fand ein geheimnißvolles Nachspüren nach einem Nederchen Schwefelfies statt, welches die unkundigen Leute für reiches Golderz hielten.

### Pulververwaltung.

Die Salpeterpflanzung warf ab . . . .	Fr. 11,400
somit mehr als im früheren Jahre . . .	Fr. 4,050
Der Handlungsfond betrug :	
auf 1. Jänner . . . .	Fr. 75,636. 37
" 31. December . . . .	" 82,382. 77½
an die Standescaffia wurde	
abgeliefert . . . .	" 4,000. —
Der reine Gewinn nach Abzug des Zinses des Capitalfonds . . . .	Fr. 7,952. 40
mehr als 1842 . . . .	" 546. 80

N.B. Durch einen Beschuß des Regierungsrathes fallen der Pulververwaltung die Unkosten für Reparationen an den Pulvermühlen &c., die früher durch das Baudepartement bestritten worden, zur Bezahlung auf. Da nun Fr. 1500 für diese Art von Auslagen bezahlt werden müßten, so wäre nach dem früheren Verhältnisse der reine Gewinn um so viel höher zu stehen gekommen, somit um Fr. 2000 höher als 1842.

Borräthe.

An Pulver:

er belief sich auf 1. Jänner auf . . .	fl. 81,883
fabrizirt wurden . . . . .	" 56,139
verkauft wurden . . . . .	" 66,109
verkauft wurden in diesem Jahre weniger als im frührern fl. 1619	
es blieben im Magaziu auf 31. December, mit Inbegriff von fl. 145 Aufgang . . . . .	" 72,058

Da im Laufe des Jahres 1842 eine Pulvermühle bei Thun gesprungen ist, welche im letzten Jahre noch nicht vollständig wieder aufgebaut war, und im letzten Jahre ebenfalls eine bei Worblaufen gesprungen, so ist es diesen beiden Umständen zuzumessen, daß die Fabrikation im Rückstande geblieben ist.

An rohem Salpeter:

auf 1. Jänner waren . . . . .	fl. 2,600
es wurden gekauft . . . . .	" 75,761
die Selbstpflanzung ergab . . . . .	" 11,400
	<hr/>
	fl. 89,761
von diesen wurden geläutert . . . . .	" 69,746
es blieben auf 31. December in Raffinerie . . . . .	<hr/> fl. 20,015

An geläutertem Salpeter:

die oben stehenden fl. 69,746 rohen Salpeters ergaben an geläu-	
tertem . . . . .	fl. 56,494
dazu wurden noch gekauft . . . . .	" 33,959
von diesen wurden raf-	
finirt . . . . .	fl. 74,968
und blieben an Restanz "	15,485

An raffinirtem Salpeter:

auf 1. Jänner waren . . . .	Ib. 25,631
gezogen wurden au den Ib. 74,968	
geläutertem . . . . .	" 68,166
	<hr/>
	Ib. 93,797

von diesen Ib. 93,797 wurden  
verbraucht für die Ib. 56,139  
Pulver . . . . . " 46,593½  
nebst Ib. 4522 Schwefel.

---

An Schwefel:

auf 1. Jänner . . . . .	Ib. 12,520
es wurden gekauft . . . . .	" 9,459
	<hr/>

In Bezug auf die Raffinerie wird bemerkt, daß eine Pulverfabrikation ohne Salpeterraffinerie nicht im Stande sein kann, mit Erfolg betrieben zu werden, weil derjenige raffinirte Salpeter, welcher sich im Handel befindet, mehrentheils, ja fast immer derjenigen Reinheit entbehrt, die als Hauptforderniß zu einem guten Pulver gehört.

Die hiesige Raffinerie, welche seit einiger Zeit unter der Leitung des Pulververwalters betrieben wird, zeigt sich dadurch dem Lande sehr wohlthätig, daß viele unbemittelte Leute, welche sich aus dem Salpeterziehen einen ersprießlichen Nebenverdienst verschaffen, aufhören müßten, sobald sie ihren rohen Salpeter nicht mit Leichtigkeit in kleinen Quantitäten abgeben könnten, sondern vorerst bedeutende Vorräthe aufhäufen müßten, um ihn außer dem Gebiete des Cantons verkaufen zu können.

In Bezug auf das Finanzielle wird auf den Umstand hingewiesen, daß, so wie die Raffinerie bei einem allfälligen Verkaufe circa Fr. 30,000 gelten möchte, dieselbe nun einen Rein-ertrag von beinahe Fr. 1500 abgeworfen hat, der sich noch bedeutend vermehren wird.

## Forstwesen.

### 1. Forstwesen und Forstpersonale.

Wie schon in dem Berichte für 1842 angezeigt, befinden sich zwei von der Forstcommission eingereichte Decretsentwürfe über die Forstorganisation im alten Cantonstheile und über die Trennung des Jura in zwei Forstkreise bei obern Behörden.

Diese Entwürfe konnten aber bis jetzt nicht vor den Großen Rath gebracht werden.

### 2. Kantonnements und Weidabtausche.

Im Jahr 1843 kamen folgende Verträge zum Abschluß:

- 1) Ein Waldauskauf mit der Burgergemeinde Aarwangen, wodurch der Staat auf alle Eigenthumsrechte auf dortige Waldungen von 592 Zucharten Halts, in welcher diese Gemeinde das Nutzungsrecht besitzt, verzichtet, wogegen sie sich aber zu Ausrichtung von jährlich 12 Klaftern Tannenholz an die Pfarre Aarwangen verpflichtet, und das Nutzungsrecht des Schlosses Aarwangen von jährlich 10 Klaftern Tannenholz mit Fr. 2750 loskaufst (vom Großen Rath genehmigt den 20. November 1843).
- 2) Ein Auskaufsvertrag mit dem Rechtsameverein von Uzenstorf, laut welchem letzterer für die Rechte des Staates auf dem großen Uzenstorfwalde und dem Emmenschachen von zusammen 1325 Zucharten Halts eine Auskaufssumme von Fr. 10,000 zu zahlen sich verpflichtet, wo dann aber der Staat das auf dässiger Waldung haftende Holzrecht des Schlosses Landshut von 25 Klaftern Eichenholz vermittelst eines Vergleichs mit der Eigenthümerin des Schlosses auf den obrigkeitlichen freien Altisbergwald verlegt (vom Großen Rath genehmigt den 20. November 1843).
- 3) Ein Auskaufsvertrag mit den Rechtsamebesitzern von Kopfingen, Amtsbezirks Burgdorf, zufolge welches der Staat auf seine Rechte auf dässigen Waldungen von 428 Zuch-

arten Hals, aus denen jährlich 488 Klafter an die Rechthaber und an die unberechtigten Burger verabfolgt werden, verzichtet gegen eine Auskaufssumme von Fr. 4000 nebst der Verpflichtung der Rechtsamebesitzer zu fernerer Lieferung des bisherigen Beitrages an die Pfarrholzpenzion (vom Regierungsrath genehmigt den 5. Mai 1843).

Mehrere dem endlichen Abschlusse nahe Cantonnemente werden Gegenstand des Berichtes für das Jahr 1844 ausmachen.

### 3. Finanzialler Ertrag der Staatswälder im Jahre 1844.

Einnahmen . . . . .	Fr. 254,452. 99
nach Abzug der sämtlichen Verwaltungskosten mit . . . . .	" 102,670. 24
bleibt ein Reinertrag von . . . . .	<u>Fr. 151,782. 75</u>

Der Grund des Minderertrages gegen das vorige Jahr liegt in dem bedeutenden Sinken der Holzpreise durch die von Seite Frankreichs auf die Einfuhr des Holzes gelegte hohe Gebühr und daherige beinahe gänzliche Hemmung des Holzverkehrs mit dem Auslande.

Ferner wurde im Jahre 1843 zum Staatsdienste, als Steuern und an Berechtigte aus den obrigkeitlichen Wäldern an Holz geliefert für Fr. 160,597. 36.

### 4. Culturen.

Zufolge der genehmigten Culturetats der Kreisoberförster wurden in den Staatswäldern 395 Fucharten durch Saaten und Pflanzungen cultivirt, die im Allgemeinen wohl gelungen sind und von dem Eifer der Forstbeamten für die Aufnahme der Waldungen zeugen.

Übersicht der 1843 ertheilten Bewilligungen für Holzausführen und Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Holzausfuhr.			Waldausreutungen.	
	Brennholz. Klafter.	Säg- und Bauholzer, Stück.	Stämme ver- mischt.	Zuharten.	Quadrat- schuh.
Aarberg . . .	—	—	—	6	11,218
Aarwangen . . .	—	1561	—	12	24,500
Bern . . .	—	926	—	58	1,114
Büren . . .	60	70	—	—	—
Burgdorf . . .	—	—	—	8	10,000
Fraubrunnen . .	—	—	—	21	—
Frutigen . . .	718	345	540	—	—
Interlaken . . .	1040	797	62	—	—
Könolfingen . .	—	1531	—	11	3,030
Laupen . . .	—	114	—	81	—
Nidau . . .	300	240	—	5	10,000
Oberhasle . . .	600	—	400	—	—
Saanen . . .	1855	5406	621	—	—
Schwarzenburg	3250	35	—	2	—
Seftigen . . .	—	86	—	12	—
Signau . . .	230	14955	—	1	25,000
Obersimmenthal	4906	28	977	12	—
Niedersimmenthal	300	296	—	—	—
Thun . . .	1190	1610	—	10	5,000
Trachselwald . .	1457	—	—	6	20,000
Wangen . . .	—	50	—	18	10,000
Summa .	15,906	18,050	2,600	265	119,862

Was die Privatwälder betrifft, so bemerken amtliche Berichte, die Waldeultur sei noch fast in der Wiege, doch fange allmälig das Beispiel der Staatsförster, gegen welche die Vorurtheile und die Unzufriedenheit verschwinden, auf die Gemeinden zu wirken an.

Ein Bericht aus dem Jura bemerkt, die Besorgung der Wälder durch die Gemeinden bedürfe sehr der schützenden Auf-

sicht der Regierung: daher auch die Regierungsstatthalter im Jura wiederholt auf derartige Mißbräuche aufmerksam gemacht haben. Da ist z. B. der Uebelstand, daß nach den ältern Gemeinds-Reglementen der Bannwart von der Gemeinde gewählt werde, wo dann gewöhnlich die Wahl auf den Nachsichtigsten falle. Auch consumiren die Gemeinden nach gemachten genauen Berechnungen mehr Holz, als sie nach dem Ertrage ihrer Waldbesitzungen eigentlich brauchen sollten. Jede Zucharte müsse nämlich zu Bestreitung der beträchtlichen jährlichen Holzloose (gaubes)  $\frac{2}{3}$  Klafter liefern, wozu man noch  $\frac{1}{3}$  Klafter für das Bauholz rechnen müsse: während die Zuchart im Durchschnitte nicht mehr als  $\frac{2}{3}$  Klafter abwerfe.

Ein zweiter Bericht aus diesem Landestheile bemerkt: die Gemeindewälder nehmen ab, daher auch die Quellen versiegen, die Sommer trockener und die Winde heftiger werden. Der Gemeindsförster seien zu viel, daher dieselben zu schlecht bezahlt, deshalb aber auch zu unwissend und zu wenig energisch, um dem Unverstande zu widerstehen: lieber daher weniger besoldete, aber auch fähigere. Der Oberförster habe mit den Staatswaldungen genug zu thun, als daß er noch die Gemeindewaldungen beaufsichtigen könnte: Fehler im Forstwesen können sich aber auf Jahrhunderte hinaus erstrecken.

Andere Berichte machen ebenfalls auf die Schwierigkeiten der Verbesserungen in der Waldcultur aufmerksam und sprechen die Besorgniß für die Zukunft aus, wenn ehemals schön bewaldete Berghöhen, sei's auch zu momentanem Vortheile, ganz kahl abgeholt werden. Ein anderer Bericht meldet: die Wiederanpflanzung geschlagener Bezirke finde nicht statt, sondern sie werden zu Weiden benutzt, daher dann mehr Spielraum für die Lawinen. Auch hätten Gemeinden die in ihren Bezirken gelegenen Wälder, auf welche der Staat Ansprüche hatte, als ihr Privateigenthum anzusehen und zu behandeln angefangen.

### Salzhandlung.

Ankauf und Vorrath. Die im Spätjahre 1841 mit Schweizerhalle, Würtemberg und Frankreich abgeschlossenen Salzlieferungsverträge haben mit dem 1. Jänner 1843 begonnen und die verpflichtenden Quanta, circa 120,000 Centner, sind von denselben bezogen worden. Laut Beschlusses und Autorisation des Finanzdepartements wurden auch von der im leßtverflossenen Frühjahr zu Gouhenans (*département de la haute Saone*) neu eröffneten Saline als Probe circa 3200 Centner Salz zu Fr. 6 Cent. 75 die 100 Kilogramme frei Bruntrut 3% Abzug angekauft. Dieser Preis steht Fr. 2 Cent. 25 die 100 Kilogramme tiefer als derjenige, den wir jetzt an Dieuze bezahlen. Laut der von Herrn Apotheker Pagenstecher gemachten chemischen Untersuchung ist das Salz von Gouhenans als von vorzüglicher Schönheit und Reinheit zu betrachten, und enthaltet im wasserfreien Zustande nur  $\frac{223}{1000}$  oder  $\frac{1}{4}$  Prozent fremde Bestandtheile. Schwerlich wird jemals ein reineres Salz im Handel erscheinen.

Der Vorrath des Salzes auf 31. December 1842 betrug	
laut Berichts . . . . .	Fr. 86,930 ff. 90
und derjenige von Ende 1843 war nur	" 68,277 " 28

Derselbe hat sich also vermindert um .      Fr. 18,653 ff. 62

Verkauf. Derselbe beträgt . . . . .	Fr. 142,125 ff. 97
Der Ankauf hingegen nur . . . . .	" 122,990 " 17

Es sind demnach mehr verkauft als bezogen  
worden . . . . .      Fr. 19,135 ff. 80

Cassaverhandlungen. Die Salzhandlung hat auch dieses Mal das Glück, ihre Rechnungen stellen zu können, ohne irgend einen Verlust verzeigen zu müssen.

Der reine Gewinn beträgt Fr. 443,544 Rp. 84.  
Wenn der reine Gewinn des Salzverkaufs zu  $7\frac{1}{2}$  Rappen per Pfund in den leßtverflossenen 12 Jahren 1832 bis und mit

1843 zusammengestellt wird, so hat die Staatscasse nach Abzug der Capitalzinse, eine Netto-Summe bezogen für Centner 1,648,905 lb. 71 . . . . Fr. 4,108,153 69 und mit demjenigen zu 1 2und 10 Rappen per Pfund der 12 früheren Jahre 1819 bis und mit 1830 für Ctr. 1,111,612 lb. 34, der einen Betrag bildet von . . . „ 3,291,368 79 verglichen, so ergiebt sich zu Gunsten der 12 Jahre (1832 bis und mit 1843) ein Mehrverbrauch von Ctr. 537,293 lb. 37 „ 816,784 90 oder im jährlichen Durchschnitte Fr. 68,065 Rp. 41, ungeachtet in den früheren Jahren dem Staate kein Capitalzins vergütet worden ist, und ob schon seit dem 1. Jänner 1838 das Salz in neu Schweizergewicht verkauft wird, welches allein der Salzhandlung ein Opfer von Fr. 21,000 à 22,000 per Jahr kostet, das aber zu Gunsten des ganzen Landes geschieht und also gut angewendet ist.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Die neuen Verträge sind mit dem 1. Jänner 1843 in Kraft getreten. Die dahерigen Lieferungen wurden regelmäſig gemacht; diejenigen von Würtemberg verdienen besonders in jeder Beziehung volle Zufriedenheit. Bei Schweizerhalle bliebe hie und da noch etwas zu wünschen übrig und es bedarf noch Zeit, bis seine Fabrication den Grad von Vollkommenheit erreicht hat, wie diejenige von Würtemberg.

#### Postwesen.

Der vorjährige Standpunkt der Postverhältnisse mit den fremden Staaten hat sich in diesem Jahre nicht verändert. Der Abschluß des neuen Postvertrages mit Baden zieht sich in die Länge, theils durch die Langsamkeit, womit sowohl Frankreich als das belgische Ministerium der öffentlichen Bauten, unter

welchem die Posten stehen, die Frage der Instradition der Correspondenzen aus Belgien über Frankreich in die Schweiz prüfen; theils durch den Umstand, daß gleichzeitig mit Frankreich ein neuer Postvertrag abgeschlossen werden muß, in welchem noch andere Verhältnisse zu ordnen sind, wie z. B. die Ermäßigung der Porti auf den Briefen aus England, eine Erleichterung, welche auf den erhaltenen Bericht von dem Abschluß eines neuen Postvertrages Frankreichs mit England mit bedeutender Portoermäßigung in diesem Jahre bei Frankreich nachgesucht wurde.

#### Postverhältnisse mit andern Ständen.

An den Verhandlungen mit der Postbehörde von Luzern ist als von einiger Bedeutung zu erwähnen, der Herabsetzung des Platzpreises von Bern nach Luzern und vice versa von Fr. 9 auf Fr. 8; des sehr günstig ausgefallenen Expertenberichtes über das von der Dampffschiffahrtsgesellschaft gemäß Vertrags über den Dienst auf dem Vierwaldstättersee erbauten Dampffschiffes als Theil des Mailänder Postcurses, und des endlichen Beginns der Fahrpost zwischen Langnau und Luzern.

Dem Begehrn Solothurns um Nachlaß seines vertragsmäßigen Kostenanteils von Fr. 500 an den kleinen Courrier konnte nicht entsprochen werden, indem dieser Dienst weit mehr zum Vortheile des solothurnischen Publicums als des bernischen besteht, und die Jahresrechnung einen nicht unbedeutenden Ausfall erzeigt. Durch Uebereinkunft mit Solothurn wurden die beidseitigen Leistungen zum Unterhalte der Boteneinrichtung zwischen dem Laufenthal und den Alteien Dorneck und Thierstein gleichgestellt. Jeder Theil bezahlt nun zwei Gänge in der Woche von Laufen nach Breitenbach und vice versa.

Die im vorigen Jahresberichte erwähnten Unterhandlungen mit Aargau, Zürich und St. Gallen hatten einzig das Resultat, daß ein Postvertrag mit St. Gallen, welcher die Instradition der Correspondenz aus diesem östlichen Theile der Schweiz und

aus Baiern und Ostreich und die Errichtung einer directen Postanstalt zwischen Bern und St. Gallen über Luzern zum Hauptzwecke hatte, entworfen, aber nicht zum Abschluß gebracht wurde, was hauptsächlich den Anständen St. Gallens mit den schwyzerischen Posten zuzuschreiben ist. Nichtsdestoweniger hatte St. Gallen darauf beharrt, seine Briefe über Luzern nach Bern zu leiten, was nicht nur dem noch in Kraft bestehenden Postvertrag von 1708 entgegen, sondern mit Porto-vertheurung, Verspätung und sonstigen Unregelmäßigkeiten verbunden war, ungeachtet wiederholter Vorstellungen aber nicht aufgehört hat.

Der im Einverständnisse mit Zürich bei der Postbehörde des Aargau's gestellte Antrag zu Aufhebung des Wagenwechsels in Aarau beim Courrierdienst, schien anfangs gute Aufnahme zu finden; als aber demselben Folge gegeben werden sollte, stieß man auf Schwierigkeiten, indem Aargau vorgab, zuvor noch anderweitige Unterhandlungen treffen zu müssen, deren Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrage indessen hierseits nicht eingesehen werden konnte. Der Wagenwechsel besteht demnach zu Aarau noch, während er sonst überall, wo gemeinschaftliche Postanstalten etabliert sind, aufgehoben ist.

Von der Postverwaltung von Zürich wurde eine allgemeine Conferenz zu Erzielung größerer Centralität im Postwesen ausgeschrieben. Die bernische Postverwaltung lehnte die erhaltene Einladung zu dieser Conferenz ab, weil sie, früherer von ihr ausgegangener, aber mißglückter Centralitätsversuche eingedenk, keine Verständigung, oder wenigstens nur ein für das bernische Postamt ungünstiges Resultat erwartete. Nach erhaltenem Protocoll mußte dann auch wirklich den Beschlüssen der Postconferenz von Zürich bis an einen einzigen (Tare der Briefe nach dem Gewichte) der Beitritt Berns verweigert werden, indem solche entweder dem bernischen Postamt höchst nachtheilige Uebereinkünfte beantragten, ohne dem allgemeinen Publicum Gleicherungen zu gewähren, oder aber meistens im Canton Bern

unnöthige, unzweckmäßige oder allzu kostbare Einrichtungen be- zweckten, so ratsam auch der Gegenstand an sich scheinen möchte. Die Postverwaltung von Bern hat ihrerseits ebenfalls eine Postconferenz nach Bern ausgeschrieben, um gemäß der im Postvertrag mit Waadt und Freiburg eingegangenen Verpflich- tung, die allgemeine Einführung eines gleichmäßigen Nachnahme- systems bei den schweizerischen Postadministrationen anzuregen und gleichzeitig auf die Annahme der Taration der Briefe nach dem Gewichte auf dem Wege des Partialvertrages zu beantragen. Der Erfolg der zu dem Zwecke erlassenen Conferenzeinladung gehört dem Jahre 1844 an.

Die Einsprache Freiburgs gegen die Instraditung von be- schwerten Gegenständen nach dem Waadtlande und Genf durch den Gilwagen über Neuenburg wurde übereinstimmend mit Waadt damit beseitigt, daß dieser Gilwagen die einzige directe und schnelle Postgelegenheit zu Bedienung der waadtländischen Ortschaften am Neuenburgersee sei, und daß kein Vertrag uns zum Trans- port der Poststücke für Genf über Murten nöthige. Nachdem am Ende des Jahres 1842 ein Postvertrag zwischen Bern, Freiburg und Waadt zu Stande gekommen, wurde in 1843 zwischen den beiden ersten Ständen noch ein besonderer Post- vertrag über ihre beidseitigen Verhältnisse geschlossen, in welchen man den bisherigen Courrierdienst zwischen Bern und Freiburg, Murten und Neuenburg, und Murten und Alarberg unter ver- änderter Kostensbeteiligung und Einrichtung fortzuführen zu lassen übereinkam.

Die Zumuthung der Post-Regie von Waadt, daß zu Alar- berg, wo im Sommer der Gilwagen über Neuenburg mit dem Dienste von Bern nach Basel zusammentrifft, in diesem letztern die Reisenden von der Waadtländer- und Neuenburger-Route den Vorrang vor den in Bern eingestiegenen haben sollten, wurde als weder durch einen Vertrag noch durch die allgemeine Postübung gerechtfertigt, zurückgewiesen.

Ebenso wurde die Ansicht Zürichs, daß die Plätze auf der

Banquette zum Preise des Coupé's, also zu Fr. 14 statt 12 vergeben werden sollen, bekämpft, indem der Vertrag einzig das Coupé mit dem höhern Preise belegt, so daß also alle übrigen Plätze des Gilwagens zum mindern Preise erhältlich sind.

Neuenburgs Ansuchen um Abänderung der Abgangsstunde des Gilwagens von Bern ab, von 5 auf 4 Uhr Morgens, damit die Depesche von Delsherg um so viel früher ausgegeben werden könne, konnte aus dem Grunde nicht wohl entsprochen werden, weil im Winter die Abreise um 4 Uhr den meisten Reisenden zu früh wäre, und daher der Wagen unbesetzt bliebe.

#### Posteinrichtungen im Innern des Cantons.

Der im vorigen Jahre eingerichtete Fahrbotendienst von Bern nach Schwarzenburg ist um einen dritten Curs in der Woche vermehrt worden.

Im Sommer erzeugte sich der einspännige Postdienst zwischen Sonceboz, Saignelégier und Chaur-de-fonds als ungenügend, daher er nun vom 1. Mai bis Ende Octobers in einem zweispännigen Wagen zu sechs Plätzen besteht.

Die früher bestandene Fahrpost längs dem Thunersee über Leibigen ist nun so hergestellt, daß im Sommer ein zweispänniger, im Winter aber ein vierspänniger Wagen drei Mal in der Woche zwischen Thun und Unterseen fährt.

An die Stelle der Uebereinkunft mit den Herren Knechtenhofer ist diejenige mit der neuen Dampfschiffahrtsgesellschaft zu Thun getreten, zufolge welcher dieselbe das Postfelleisen und den Conducteur von Thun bis Neuhaus, so wie von Interlaken bis Brienz unentgeltlich transportirt, und im Falle von Unterbrechungen der Fahrten der Dampfschiffe Anstalten zur Weiterbeförderung der Postgegenstände je nach Umständen auf ihre oder auf gemeinschaftliche Kosten trifft. Die Reisenden können für ihre Plätze auf den Dampfschiffen vorausbezahlen wo es ihnen beliebt, in Bern auf dem Passagier-Bureau wie auf den Post-

bureau der Oberländer Route; das vom Postamte für Rechnung der Dampffschiffahrtsgesellschaft Bezugene wird monatlich verabfolgt.

In diesem Jahre wurde einer einzigen Kirchgemeinde ein Fußbotendienst auf Staatskosten eingerichtet, nämlich zwischen Limpach und Fraubrunnen. Die Kosten des dritten Curses in der Woche bestreitet die Gemeinde Limpach selbst.

#### Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Eine Vorstellung der Zeitungsverleger im Canton verlangte Herabsetzung des Cantonalporto's für die Zeitungen auf die Hälfte, ferner Fixirung der Taxe der Tauschblätter und Ermäßigung der Stempelgebühr auf fremden Journalsen. Da es sich aber bei Vergleichung des bernischen Zeitungsportotarifs mit denen der andern Cantone ergab, daß der bernische verhältnismäßig und durchschnittlich weitauß der niedrigste ist, die bernischen Zeitungen sich daher im bedeutenden Nachtheile befinden würden, wenn nicht zuvor die andern Cantone verhältnismäßige Modificationen eintreten lassen, so wurde einzig für jährlich bloß 12 bis 24 Bogen stark erscheinende Blätter, welche etwas zu hoch belegt waren, eine Ermäßigung bewilligt, im Uebrigen aber der bisherige Tarif unverändert beibehalten.

Für die im Geldtag des gewesenen Posthalters Stähli von Frutigen verloren gegangenen Fr. 823 Rp. 95 von unterschlagenen Geldsendungen und Posteinnahmen, haben dessen Amtsbrüder eine Obligation ausgestellt, und die stipulirten Abschlagszahlungen, so weit sie bis jetzt verfallen waren, zur festgesetzten Zeit geleistet.

Das Abhandenkommen einer Geldsendung von Fr. 6000 in Delsberg auf der Post schien der Postverwaltung ernste Verwicklungen bereiten zu wollen. Es war nämlich ein Group mit 1200 französischen Fünffrankenthalern an die Adresse des Herrn Laroche, Director der Eisenwerke in Undervelier, zu Delsberg auf dem Postbureau angekommen, und der Empfang desselben

von dem Knechte des Herrn Laroche bescheinigt worden. Nach der Behauptung des Herrn Posthalters ist das Group von ihm selbst dem Knecht Ritter übergeben und auf den Arm geschoben worden; derselbe stellt dieses in Abrede und giebt vor, bloß die übrigen für seinen Herrn bestimmten Gegenstände empfangen zu haben. Der Geldsack wurde am folgenden Morgen von dem Stallknechte Nussbaumer bei der Thüre der Wirthschaft zum Kreuz bis auf drei Stücke geleert gefunden, und dem Postbureau in diesem Zustande übergeben. Das nach vollführter Untersuchung von dem Obergerichte ausgefallte Urtheil sprach sowohl den Ritter als den Nussbaumer von der Anklage auf jenen Gelddiebstahl frei, und legte die Kosten dem Fiscus auf. Darauf gestützt, daß der Posthalter von Delsberg geständig sei, das Geld empfangen zu haben, daß aber seine Versicherung der richtigen Ablieferung in beiden Instanzen als unwahr befunden worden sei, verlangte Herr Laroche den Ersatz der verlorenen 1197 Fünffrankenstücke. Dieser Behauptung, deren Unrichtigkeit sich aus der Procedur nachweisen ließ, stellte die Postverwaltung einfach den Umstand entgegen, daß der Knecht Ritter den Empfang des Geldes mit seiner Unterschrift anerkannt und im Laufe der Untersuchung auch mehrmals bestätigt hat, wodurch die Postverwaltung von der Vertretungspflicht enthoben worden ist, indem bei solcher Sachlage von einem Rückgriffe auf den Postbeamten von Delsberg keine Rede sein kann. Diese Ansicht scheint dem Reclamanten, Herrn Laroche, eingeleuchtet zu haben: wenigstens blieb die Sache auf sich beruhen.

Seit das frühere Local des Postleistes zum Bureauaudienste benutzt werden kann, ist die Unzulänglichkeit des Postgebäudes, was die Bureau anbelangt, weniger fühlbar, und durch die Trennung des Localpostamtes in ein Bureau stadtaufwärts für die Briefe und stadtabwärts für die beschwerten Gegenstände, der Dienst derselben bedeutend leichter. Hingegen bleibt der geringe Raum, welchen der Posthof für die ankommenden und abgehenden Posten darbietet, ein Nebelstand, der nicht anders

zu heben ist, als durch den Bau eines neuen Postgebäudes, wozu auch bereits einige Vorarbeiten stattgefunden haben. Am Eingange zum Posthofe und im Innern desselben sind mit dem Herbst 1843 Gaslaternen angebracht.

Mehrern Handels- und Gewerbsmännern wurde in Erwartung eines allgemeinen Systems, die Nachnahme des Werthes ihrer Sendungen auf dem bisherigen Fuße gegen Bürgschaft gestattet.

Der durch das Umwerfen des Postwagens nach Delsberg beschädigte Herr Notar Jeanneret, von Münster, so wie die zu Kräislingen in dem umgeworfenen Basel-Gilwagen ziemlich bedeutend verletzten Reisenden, erhielten nebst Vergütung ihrer Auslagen einige Entschädigung. Letzteres Unglück wurde nicht sowohl durch das Scheuwerden der Pferde, als durch den Mangel einer Schutzwehr und durch das Einschneiden der Räder in den lockern Straßenrand herbeigeführt.

Als Folge der Trennung der Zolleinnehmerstelle von der eines Posthalters, so wie wegen zugenommener Arbeit und Verantwortlichkeit ist die Besoldung des Posthalters zu Sonceboz von Fr. 1000 auf Fr. 1600 erhöht worden, worin aber nebst der Bureauumethzins-Entschädigung auch der Zins für ein Passagierwartzimmer begriffen ist, welcher bisher besonders bezahlt wurde mit Fr. 50.

Die Besoldung der Posthalter zu Langenthal und Langnau, wo die Handelscorrespondenz im Zunehmen begriffen ist, musste ebenfalls besser gestellt werden; die des Erstern beträgt statt Fr. 550 nun Fr. 700, und die des Lettern statt Fr. 300 nun Fr. 400.

Der bedeutende Geldverkehr, welchen der Pferde- und Viehhandel von Erlenbach zur Folge hat, hat uns bewogen, an diesem Orte statt einer bloßen Ablage vom künftigen Jahre an ein eigentliches Postbureau zu halten, wofür eine Besoldung ausgesetzt wurde von Fr. 180.

Die Zahl der im Jahre 1843 geführten Reisenden betrug 133,000.

Der Reinertrag der Posten belief sich auf Fr. 209,687 Rp. 73.

Als Beleg für die Zunahme des Personentransports führen wir an, daß die Einnahmen des Postamtes Bern für Reisende im August 1832 (dem ersten Monat der Uebernahme der Posten durch den Staat) Fr. 7474 betrug, im August 1844 dagegen Fr. 27,287. Ueberhaupt betrug die Gesamteinnahme der Posten in den zwölfthalb Jahren (August 1832—1843 Dezember) Fr. 2,236,449, während sie in den 12 Jahren von 1831 rückwärts nur Fr. 780,000 betrug.

### Grundsteuer im Leberberg.

Die Parcellen-Pläne der Gemeinden Boncourt, Montignez, Rocourt, Loveresse und Evilard sind im Jahre 1843 definitiv angenommen worden.

Die Parcellen-Pläne von Courtemaiche, Roched'or, Duggingen, Grandfontaine, Courfaivre, Corgémont, Labourg und Boécourt befinden sich in Arbeit: die einen derselben sind bald beendigt, während für die andern Maßregeln zu Beschleunigung der in Rückstand gerathenen Arbeiten getroffen werden müssen. Die Pläne von Damvant waren ausgefertigt, müssen aber wegen bedeutender Unrichtigkeiten zum Theil verworfen und neu ausgefertigt werden.

Die gänzliche Beendigung der Pläne von Boécourt ist durch den Tod des mit Verfertigung derselben beauftragten Geometers, Herrn Peseur, verzögert worden. Mehrere Gemeinden müssen wegen Mangel an Geometern die Aufnahme von Parcellenplänen aufschieben.

Was die Cadasterscripturen betrifft, so wurde an der neuen Ausfertigung derjenigen von Alle, Bressaucourt, Courtetelle, la Ferrière, Drvin, Pery, Plagne, Renan, Sonvilier, Vilseret, Vauffelin, Espauvilliers und Nods gearbeitet, welche alle

unter der Administration des Herrn Koller verfertigt, nach Schweizermaß statt nach demjenigen des Jura tarifirt, und deshalb später verworfen worden waren.

Wegen Aufnahme neuer Pläne befinden sich ferner in der Ausfertigung die Cadasterscripturen für Boncourt, Rocourt, Ederschwiller, Zwingen, Bevilard, Loveresse, Sorvilier, Tavannes, Evilard und Neuvyeville.

Auf 1. Jänner 1843 betrugen die unzinsbaren Vorschüsse des Staates Fr. 44,803 Rp. 21; während dem Laufe des Jahres wurden Vorschüsse gemacht für Fr. 10,690 Rp. 25. Abbezahlt wurden Fr. 3582 Rp. 35, so daß auf 31. December 1843 noch ausstehen Fr. 51,911 Rp. 11.

Die vierteljährlichen Einzahlungen durch die Grundsteuer-Einnehmer haben regelmäßig stattgefunden.

Die Stelle eines Ingénieur vérificateur befand sich während dem Laufe des Jahres 1843 noch vacant, was den Geschäftsgang bedeutend verzögerte.

Zum Grundsteueraufseher von Biel wurde an Platz des Herrn Keller Herr Bourguignon erwählt.

Zum Grundsteuer-Einnehmer von Laufen wurde an die Stelle des Herrn Jakob Bohrer, Vater, dessen Sohn, Georg Bohrer, ernannt.

Zu Geometern zweiter Classe wurden ernannt die Herren C. Gouvernon von les Bois und X. Amuat von Pruntrut.

Das Finanzdepartement hatte im Jahre 1843 101 Sitzungen gehalten.

---